

wieweit das Gericht ein Verfahren zu bestimmten Schwerpunkten erhält.

Soweit die Verfahren als Schwerpunktverfahren erkannt und durchgeführt werden, haben die Entscheidungen noch nicht die notwendige Aussagekraft, um genügend politisches Gewicht zu haben und damit in die Leitungstätigkeit der Volksvertretungen einfließen zu können. Auf die Bedeutung des Urteils hoher Qualität weist Streit in seinem Beitrag zur Vorbereitung der zentralen Konferenz der Justizfunktionäre¹ zu Recht hin. Das Gericht kann mit seiner Rechtsprechung nicht fördernd auf die sozialistische Umgestaltung einwirken, wenn in den Urteilen die Widersprüche unaufgedeckt bleiben, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit unzureichend eingeschätzt ist und deshalb das Urteil von den Menschen nicht verstanden wird.

Beispiele richtigen Reagierens sind zwei Strafverfahren gegen böswillige Nichtablieferer, die vor den Kreisgerichten Jena-Land bzw. Pößneck verhandelt wurden. Die Einzelbäuerin H. hatte große Mengen Milch und Eier trotz erheblicher Ablieferungsrückstände gesetzwidrig ab Hof verkauft. Die Urteilsbegründung konzentrierte sich auf die Probleme des Standes der Milchablieferung im Kreisgebiet und ihre Gefährdung durch den Ab-Hof-Verkauf von Milch. Durch das Verfahren ist die Diskussion von Einzelbauern zerschlagen worden, daß sie sich mit der Ablieferung auch nicht so anzustrengen brauchten, wenn die Angeklagte ungestraft Milch ab Hof verkaufen könnte, anstatt ihren Ablieferungspflichten nachzukommen. Das Verfahren wurde in mehreren Zentraldörfern des Kreises ausgewertet.

Im Urteil des Kreisgerichts Pößneck gegen den Großbauern L., der wegen Staatsverleumdung und vorsätzlicher Nichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verurteilt wurde, ist die Situation in der Landwirtschaft im Kreis genau herausgearbeitet worden. Die Blickrichtung der Entscheidung auf die Steigerung der Marktproduktion in der betreffenden Gemeinde fand schließlich auch in der vom Gericht und von der Justizverwaltungsstelle angeregten und von der Gemeindevertretung unterstützten Einwohnerversammlung ihren Ausdruck. Die Diskussionen befaßten sich nicht nur mit der Tat des Verurteilten, sondern vor allem mit den Fragen der Ablieferung und der Steigerung der Marktproduktion.

Die beiden Verfahren sind Ausdruck des Bemühens, die Rechtsprechung als Mittel zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben wirksam werden zu lassen. Sie sind aber noch nicht das Ergebnis systematischer, vorausschauend planender Arbeit der Justizorgane, sondern als Einzelfall ermittelt und entsprechend angeklagt worden.

Eine beispielhafte systematische Arbeit hat sich beim Kreisgericht Jena-Stadt entwickelt. Das Kreisgericht arbeitet nach einem Arbeitsplan, der auf dem Schwerpunktarbeitsplan der Stadtverordnetenversammlung beruht. Entsprechend der Aufgabenstellung der Volksvertretung wurden eine Reihe von Maßnahmen unter dem Blickpunkt durchgeführt, im Betrieb bzw. einer Betriebsabteilung mit Hilfe des Schöffenkollektivs und unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen die Bildung sozialistischer Brigaden zu erreichen, z. B. im VEB Zeiss Jena und im RAW.

Wenn trotz dieser guten Ansätze, die auch bei anderen Kreisgerichten vorhanden sind, bisher für den gesamten Bezirk noch nicht die vorausschauend planende Rechtsprechung durchgesetzt wurde, so liegt dies vor allem an bestimmten Schwächen in der Leitungstätigkeit der Bezirksjustizorgane. Es gibt aber gute Ansätze. So arbeiten z. B. alle Sicherheitsorgane und die Justizorgane in Vorbereitung des Beschlusses des Be-

zirkstags Gera zu Fragen der Sicherheit und Ordnung vom 12. Dezember 1959 eng zusammen. Dementsprechend gibt dieser Beschluß für die Werktätigen und die Arbeit aller Staatsorgane eine umfassende Orientierung. Der Bericht der Justizverwaltung vor dem Bezirkstag am 10. Februar 1960 über die Rechtsprechung der Gerichte und den Stand der Vorbereitung der Richterwahl wurde dagegen allein von der Justizverwaltung und den Gerichten — ohne Einbeziehung der Staatsanwaltschaft und ohne vorbereitende Untersuchungen der ständigen Kommissionen — ausgearbeitet. Die ideologischen Wurzeln dieses Nebeneinanderarbeitens liegen darin, daß sich noch immer Vorstellungen über die besondere Rolle der Justiz — bzw. der Staatsanwaltschaft — und damit die Unterschätzung der bestimmenden Rolle der Volksvertretung zäh halten.

Dies ist den Genossen der Bezirksjustizorgane selbst bewußt geworden. Sie haben deshalb begonnen, Klarheit über das Wie der Organisation vorausschauend planender Tätigkeit der Justizorgane und damit der Rechtsprechung zu schaffen. Durch gemeinsamen Beschluß der Parteileitungen und der staatlichen Leitung wurde festgelegt, ein einwöchiges Seminar unter Beteiligung von Mitarbeitern der U-Organen, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte durchzuführen, in dem Thesen über das Wie der neuen Arbeitsweise der Justizorgane ausgearbeitet werden. Dies ist inzwischen erfolgt². Die Diskussion ergab, daß das gemeinsame Vorgehen aller beteiligten Untersuchungs- und Justizorgane entscheidend ist. Auf der Grundlage der Thesen soll ein Beispiel im Kreis Greiz geschaffen werden, und zwar unter solchen Bedingungen, unter denen die Genossen im Kreis arbeiten müssen.

Das ist ein Übergang zu konkreter Leitungstätigkeit der Bezirksjustizorgane. Durch die unmittelbare Arbeit im Kreis wird sich die Wirksamkeit der Anleitung der Justizverwaltung bedeutend erhöhen. Die Schwäche in der Arbeitsweise der Justizverwaltung besteht bisher vor allem in der ungenügend konkreten Leitung. Die Justizverwaltung leitete z. B. die Zusammenarbeit des Kreisgerichts Jena-Stadt mit der Volksvertretung in die Wege, überließ dann aber die Ausarbeitung der vielfältigen Methoden des Wie im wesentlichen dem Kreisgericht und wirkte nicht selbst an Ort und Stelle mit. Auch die Vorbereitung der Schöffenkonzferenz in Jena-Stadt — die als Beispiel für den Bezirk und unter Teilnahme von Direktoren und Vertretern des Schöffenkollektivs aus allen Kreisen durchgeführt wurde — erfolgte ohne die unmittelbare Beteiligung eines Instruktors der Justizverwaltung. In einer solchen Arbeitsweise steckt noch die Theorie des Selbstlaufes. Es wird verabsäumt, an Ort und Stelle mitzuarbeiten, dabei die Entwicklung des Neuen zu studieren und es selbst mit voranzubringen. Die Forderung, daß der Instrukteur selbst mit dabei sein soll, wird von uns nicht unter dem Gesichtspunkt gestellt, daß den Justizfunktionären im Kreis alle Einzelheiten vorexerziert werden müßten. Das wäre falsch und entspricht nicht mehr dem Stand der Entwicklung der Arbeit in den Kreisen. Die Erfolge in Jena-Stadt zeigen, daß die Veränderung der Arbeitsweise von Schöffen, Richtern und Staatsanwälten selbständig gelöst werden kann. Aber für die Verallgemeinerung im Bezirk ist es wichtig, daß die Justizverwaltung — und dies gilt gleichermaßen für die anderen Bezirksjustizorgane — an Ort und Stelle in die Probleme der Organisation der vorausschauend planenden Rechtsprechung einbezogen wird, daß mit den Schöffen über ihre Arbeitsmethoden und Vorschläge diskutiert wird und man so tiefgründiger verallgemeinern kann, als wenn nur die Ergebnisse übernommen und auf Direktorentagungen und Stützpunktbesprechungen vorgetragen werden.

¹ NJ 1960 S. 73.»

² vgl. hierzu S. 155 ff. dieses Heftes.